



TAXACADEMY



Rechtsstand 2024

Lohnsteuer: Teil I

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Skript zum Online-Training

Inhalt

1	Überblick	1
2	Bewertung von Sachbezügen.....	2
2.1.1	Bewertung von Sachbezügen.....	4
2.1.1.1	Einzelbewertung	4
2.1.1.2	Bewertung mit amtlichen Sachbezugswerten.....	4
2.1.2	Spezielle Arten von Sachbezügen.....	4
2.1.2.1	Gutscheine als Sachlohn.....	4
2.1.2.2	Job-Ticket.....	7
2.1.2.2.1	Nutzung für Fahrten im Personenfernverkehr	9
2.1.2.2.2	Gemischte Nutzung der Tickets	10
2.1.2.2.3	Barzuschüsse zum Barlohn	11
2.1.2.2.4	Kürzung der Entfernungspauschale.....	12
2.1.2.3	Wohnung oder Unterkunft.....	14
2.1.2.4	Überlassung eines betrieblichen Fahrrads oder E-Bikes.....	16
2.1.3	Belegschaftsrabatte.....	16
2.1.4	Freigrenze für Sachbezüge	20
2.1.5	Pauschalierung der Lohnsteuer	21
3	Dienstwagenbesteuerung	22
3.1	Abgrenzung steuerfreie und steuerpflichtige Firmenwagennutzung	23
3.1.1	Steuerfreie Firmenwagennutzung.....	24
3.1.2	Steuerpflichtige Firmenwagennutzung	24
3.1.3	Abgrenzung.....	24
3.2	Bewertung des geldwerten Vorteils mittels der Fahrtenbuchmethode	25
3.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs	25
3.2.2	Vereinfachung der Führung eines Fahrtenbuchs	26
3.2.3	Ermittlung des geldwerten Vorteils	27
3.3	Pauschale Ermittlung des geldwerten Vorteils	29
3.3.1.1	0,03 %-Methode für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	30
3.3.1.2	0,002 %-Methode für Familienheimfahrten	32
3.3.2	Hybrid- oder Elektrofahrzeug.....	32
3.3.2.1	Elektrofahrzeuge der Fahrzeugkategorie 1	34

3.3.2.2	Hybrid- oder Elektrofahrzeuge der Fahrzeugkategorie 2.....	35
3.3.2.3	Elektrofahrzeuge und alternative Antriebstechnologien der Fahrzeugkategorie 3	36
3.3.2.4	Zusammenfassung.....	38
3.3.3	Wechsel des Firmenwagens im Laufe eines Monats.....	39
3.3.4	Ausnahmen vom Ansatz der vollen Monatsbeträge	39
3.3.5	Deckelung des geldwerten Vorteils	40
3.3.6	Zuzahlungen des Arbeitnehmers	41
3.3.6.1	Zuzahlung auf die Anschaffungskosten	41
3.3.6.2	Laufende Zuzahlungen	42
3.3.6.3	Übernahme von Treibstoffkosten	44
3.3.7	Nutzungsverbote	45
3.3.8	Fahrzeugpool.....	46
3.3.9	Durch die Privatnutzung des Dienstwagens veranlasste Garagennutzung	47
3.3.10	Ausnahmen	47
3.3.11	Gestellung eines Kraftfahrzeuges mit Fahrer.....	48
3.3.12	Haftung des Arbeitgebers.....	49
3.3.13	Vergleich der Nettolöhne.....	49
4	Bewertung von Belohnungessen	51
5	Kantinenmahlzeiten und Essensmarken	52
6	Aufmerksamkeiten	55

1 Überblick

- 1 Neben der Gewährung von Lohn in Form eines Geldbezugs kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer weitere Vorteile zukommen lassen. Diese Vorteile müssen nicht in Geld bestehen, führen jedoch objektiv betrachtet zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers. Diese Vorteile werden als geldwerte Vorteile oder Sachbezüge bezeichnet und führen grundsätzlich zu steuerbarem und steuerpflichtigem Arbeitslohn. Bei Sachbezügen stellt sich insbesondere die Frage, wie diese zu bewerten sind. Die Höhe der Bewertung hat unmittelbare Auswirkung auf die zu erhebenden Abgaben, also Lohnsteuer, Sozialversicherung, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag. Diese Abgaben für den Sachbezug reduzieren die Netto-lohnauszahlung des Arbeitnehmers entsprechend.
- 2 Die nachfolgenden Sachbezüge sind jene, welche in der Praxis am häufigsten vorkommen. Pauschale Aussagen über die Wirkung bestimmter Sachbezüge oder Bewertungsmethoden können nicht getroffen werden. Es muss immer individuell geprüft werden, welche Bewertungsmethode die beste für den Einzelfall ist.

Ein Sachbezug liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer anstelle des Sachbezugs auch eine Geldleistung verlangen kann, selbst wenn der Arbeitgeber die Sache zuwendet. Diese Abgrenzung ist vor allem in Bezug auf Gutscheine und Geldkarten in der Praxis schwierig.¹

¹ BMF-Schreiben v. 15.03.2022, IV C 5 – S 2334/19/10007:007, DOK 2022/0274667, Rz. 9

2 Bewertung von Sachbezügen

► **Lesen Sie bitte § 8 Abs. 2 EStG**



**Bewertungsmaßstab
für Sachbezüge**

- 3 Zum Arbeitslohn gehören neben den Einnahmen, die in Geld bestehen, auch alle Sachbezüge. Diese sind **Güter² in Geldeswert**, die einem Arbeitnehmer (oder dessen Angehörigen) im Rahmen eines Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber zufließen. Die Bewertung dieser Sachbezüge ist in § 8 Abs. 2 und 3 EStG geregelt. Zunächst ist zwischen folgenden Bewertungs-Maßstäben zu unterscheiden:

Bewertungsmaßstab	Ansatz des geldwerten Vorteils beim Arbeitnehmer
<p>Individueller Sachbezugswert (Üblicher Endpreis) Norm: § 8 Abs. 2 S. 1 EStG</p>	<p>Bei der Bewertung ist der Preis maßgebend, den der Arbeitgeber üblicherweise für den Sachbezug am Abgabeort aufwenden muss (Einzelhandelspreis inkl. Umsatzsteuer).³ Hiervon darf ein Preisnachlass von 4 % vorgenommen werden (R 8.1 Abs. 2 S. 3 LStR). Alternativ kann ein günstigerer Endpreis nachgewiesen werden (R 8.1 Abs. 2 S. 5 LStR).⁴ Sind keine Marktpreise vorhanden können die dem Arbeitgeber entstandenen Kosten als Sachbezugswert herangezogen werden (R 8.1 Abs. 2 S. 4 LStR). Pro Kalendermonat gilt eine Freigrenze i. H. v. 50 €, bis zu der die Summe der Bezüge außer Ansatz bleibt (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG).</p>
<p>Bewertung bei unentgeltlicher Nutzung eines Kfz des Arbeitgebers Norm: § 8 Abs. 2 S. 2 bis 5 EStG</p>	<p>Es werden folgende Nutzungsmöglichkeiten besteuert: Nutzung für private Zwecke = 1 % des inländischen Bruttolistenneupreises des PKW im Zeitpunkt der Erstzulassung pro Monat <u>oder</u> Fahrtenbuchmethode. Fahrten Wohnung – 1. Tätigkeitsstätte = 0,03 % des inländischen Bruttolistenneupreises des PKW im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte <u>oder</u> Fahrtenbuchmethode Fahrten zwischen Wohnung – Doppelten Haushalt = 0,002 % des inländischen Bruttolistenneupreises des PKW im Zeitpunkt der Erstzulassung – eine Fahrt pro Woche zur Familie unterliegt nicht der Besteuerung von 0,002 % <u>oder</u> Fahrtenbuchmethode Wird ein E-Fahrzeug oder Hybridfahrzeug verwendet, wird der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs – in Abhängigkeit der Klassifizierung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG – nur zu 50 %</p>

² Güter können sowohl Gegenstände, Waren oder Dienstleistungen sein, die vom Arbeitgeber hergestellt, als Dienstleistung erbracht oder extern für die Arbeitnehmer eingekauft werden. Es werden grundsätzlich alle Vorteile erfasst, die nicht in Geld bestehen, wie bereits im Online-Training „Lohnsteuer – Grundlagen der Lohnsteuer“ dargestellt.

³ Dieser Grundsatz gilt auch für Incentive-Reisen vgl. H 19.7 LStR; BMF-Schreiben v. 14.10.1996, IV B 2-S 2143-23/96, BStBl. I 1996, S. 1192, Tz. 2c.

⁴ BMF-Schreiben v. 16.05.2013, IV C 5 – S 2334/07/0011, BStBl. II 2013, S. 402, Tz. 3.

		<p>oder zu 25 % angesetzt. Entsprechend wird der Kostenansatz bei Nutzung eines Fahrtenbuchs reduziert.</p>
<p>Amtlicher Sachbezugswert <i>Norm:</i> § 8 Abs. 2 S. 6 bis S. 8 EStG</p>		<p>Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung sind die den geldwerten Vorteil widerspiegelnden Sachbezugswerte speziell für Verpflegung, Unterkunft und Wohnung in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) festgesetzt und werden jährlich angepasst. Für sie gilt die Freigrenze für Sachzuwendungen nicht.</p> <p>Diese Sachbezugswerte gelten grundsätzlich für alle Arbeitnehmer, auch die, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, § 8 Abs. 2 S. 7 EStG.</p> <p>Wird einem Arbeitnehmer während seiner beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und erster Tätigkeitsstätte vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, kann diese mit dem amtlichen Sachbezugswert besteuert werden. Dies gilt nur, soweit der Preis der Mahlzeit 60 € nicht übersteigt, § 8 Abs. 2 S. 8 EStG.</p>
<p>Amtliche Durchschnittswerte <i>Norm:</i> § 8 Abs. 2 S. 10 EStG</p>	<p>Durch- Abs. 2</p>	<p>Mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen kann die oberste Finanzbehörde eines Bundeslandes für Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen.</p> <p>Ein Ansatz nach § 8 Abs. 2 S. 8 EStG bewerteter Mahlzeiten unterbleibt, wenn beim Arbeitnehmer für Verpflegungsmehraufwendungen ein Werbungskostenabzug nach § 9 Abs. 4a S. 1 bis 7 EStG in Betracht käme, § 8 Abs. 2 S. 9 EStG. Die Sachbezugswerte⁵ für 2024 betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ für freie Unterkunft: Sachbezugswert monatlich (volljährig, Belegung mit einem Beschäftigtem) 278 €, ▶ für freie Verpflegung: 313 €, ▶ für Kantinenessen pro Tag: für ein Frühstück 2,17 € und für ein Mittag- oder Abendessen 4,13 €. ⁶
<p>Belegschaftsrabatte <i>Norm:</i> § 8 Abs. 3 EStG</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Betreffen Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber – nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer – hergestellt, vertrieben oder erbracht werden; ▶ Sofern keine Pauschalbesteuerung vorgenommen wurde (§ 40 EStG oder § 37b Abs. 2 EStG);

⁵ § 2 und 3 SvEV.

⁶ BMF-Schreiben v. 07.12.2023, IV C 5 – S 2334/19/10010:005, DOK 2023/1160628.



TAXACADEMY

Beratung und Service:

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: info@tax-academy.de

Fax: 0761 2160 71 99

www.tax-academy.de

Postadresse:

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

Copyright & Haftungsausschluss

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.